

Jochen Eber

Die Neuedition der Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche (BSELK) 2014

Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition, hrsg. von Irene Dingel im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen: V&R, 2014, geb., 1712 S., € 69,99. / Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Quellen und Materialien, Band 1: Von den altkirchlichen Symbolen bis zu den Katechismen Martin Luthers, hrsg. von Irene Dingel, Göttingen: V&R, 2014, geb., 969 S., € 89,99. / Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Quellen und Materialien, Band 2: Die Konkordienformel, hrsg. von Irene Dingel, Göttingen: V&R, 2014, geb., 643 S., € 89,99

Die Neuedition der lutherischen Bekenntnisschriften! Professorin Irene Dingel hat als Herausgeberin für diese Leistung zurecht am 27. Juni 2015 in Oberursel den Hermann-Sasse-Preis verliehen bekommen. *Endlich* ist die lang erwartete Ausgabe im Buchhandel erhältlich, die in jeder Hinsicht die im Ausland gehegten Erwartungen an ein deutsches wissenschaftlich-theologisches Werk erfüllt, nämlich in hervorragender Qualität und erschöpfendem Umfang alle Fragen zum Thema zu beantworten.

Aus dem Jahr 1930 stammte die immer wieder neu aufgelegte Ausgabe, die bis 2014 im Hauptseminar an den theologischen Fakultäten verwendet wurde und danach in den Arbeitszimmern der Pfarrhäuser einen respektvollen Platz auf dem Regal fand (BSLK, 13. Aufl. 1998, Nachdr. 2010, 1,7 kg). Wer die gediegene, in dunkelblaues Leinen gebundene zweibändige Erstedition von 1930 (2. Aufl. 1955, 3. Aufl. in einem Band 1956) in die Hand nimmt und darin liest, erkennt die enorme Forschungsleistung, die in der immer wieder zeitlich verzögerten, im Dezember 2014 endlich erschienenen Neuausgabe der Bekenntnisschriften (BSELK, 2,2 kg) steckt.

Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts hatte es vom Beginn der Planungen bis zum Erscheinen der Bekenntnisschriftenausgabe nicht so lange gedauert. Der damalige Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses Hermann Kapler berichtet im Vorwort zur 1. Auflage der BSLK (1. Aufl. S. III–IV, ab der 2. Aufl. neu gesetzt auf S. III), dass in der Sitzung vom 15.–16. März 1928 der Beschluss gefasst wurde, bis zum CA-Jubiläumsjahr 1930 die neue Ausgabe herauszugeben. Dies ist dann – im Zeitraum von zwei Jahren! – auch geschehen.

Die Gesamtreaktion lag 1930 in den Händen des bekannten Patristikers Hans Lietzmann. Er war federführend in der „Gelehrten-Kommission“, in der er selber die altkirchlichen Bekenntnisse bearbeitete, Heinrich Bornkamm das Augsburger Bekenntnis und seine Apologie, Hans Volz Luthers Katechismen und Schmal-kaldischen Artikel sowie Melanchthons Papst-Traktat, Ernst Wolf schließlich die Konkordienformel und Lic. Hoppe die Register.

Im Folgenden sollen Schwerpunkte der Neuausgabe und der Entstehung des Konkordienbuchs im 16. Jahrhundert vorgestellt werden. – Vorwort (V–VI) und Einleitung (3–5) der BSELK von 2014 heben sich wohltuend von der Neuauflage der Bekenntnisschriftenausgabe für die Gemeinde „Unser Glaube“ im Jahr 2013 ab (vgl. die Rezension in JETH 28, 2014, 294–297). Diese für den Leser wichtigen Texte sind nicht wie in „Unser Glaube“ befrachtet mit hermeneutischen Überlegungen, die den Inhalt für die heutige Zeit relativieren und annehmbarer machen, sondern orientieren sich streng an der wissenschaftlichen historischen Forschung. Inhaltlich folgen die BSELK „... der Konzeption des Konkordienbuchs von 1580“ (V). Die BSLK-Ausgabe von 1930 war zwar *die erste moderne kritische Edition* des Konkordienbuchs, hatte aber das Ziel, die *Urschriften* bzw. die ersten erreichbaren Textfassungen wiederzugeben.

Dagegen nehmen die BSELK den *textus receptus* oder die *editio princeps* eines Bekenntnisses als Grundlage und verzichten darauf, Urfassungen zu rekonstruieren: „Stattdessen wird Wert darauf gelegt, jene Textgestalt zugänglich zu machen, die tatsächlich rezipiert wurde, Rechtskraft erhielt und langfristige Wirkung erzielte“ (ebd.). Bis zu drei Apparate bei den Bekenntnistexten widmen sich Problemen der Textkritik, der Wirkungsgeschichte und verschiedenen Sachfragen. Dem Kleinen Katechismus sind Abbildungen der lateinischen Ausgabe von 1584 beigegeben.

Zwei Begleitbände enthalten *Quellen und Materialien* (QuM) zur Entstehung, Rezeption und Wirkung der Bekenntnisse. Sie werden in der Rezension jeweils zu den einzelnen Bekenntnissen herangezogen.

In ihrer Einleitung (3–5) beschreibt Irene Dingel knapp die Entstehung des Konkordienbuchs, die in weiteren Texten und Materialien zu den einzelnen Bekenntnissen noch ausführlicher behandelt wird. Das Konkordienbuch (dt. Ausgabe 1580 abgekürzt: Konk; lat. Ausgabe 1584: Conc): hat die Aufgabe, Einheit von Lehre und Bekenntnis unter den Anhängern des Augsburger Bekenntnisses zu dokumentieren oder auch erst herzustellen. Als *Corpus doctrinae* ist es „... als sekundäre Autorität normierend und Orientierung gebend für Glauben, Lehre und Leben“ (3). Durch dieses Sammelwerk sollten territorial gebundene und in verschiedene theologische Richtungen tendierende Corpora des evangelischen Glaubens im Sinne der CA abgelöst werden. „Mit diesem an der Person und Theologie Martin Luthers orientierten Profil wurde das Konkordienbuch zu dem entscheidenden Dokument der lutherischen Bekenntnisidentität“ (3–4). Zugleich ist es Bekenntnisgrundlage des weltweiten Luthertums (4). Da es Varianten im Textumfang sogar der frühesten Drucke gab, stellt das Vorwort dazu fest:

Unsere Ausgabe, die sich nicht zum Ziel gesetzt hat, ein bestimmtes Konkordienbuch von den zahlreichen Drucken des 16. Jahrhunderts zu reproduzieren, sondern all jene Schriften zusammenzustellen, die damals wie heute in Theologie, Predigt und Unterricht sowie im Leben der Gemeinde von Relevanz oder zumindest von Interesse sind, bietet sowohl das Tauf- und das Traubüchlein im Anschluss an den Kleinen Katechismus, als auch die Vermahnung zur Beichte am Ende des Großen Katechismus und den Catalogus Testimoniorum. (5)

Die Vorrede zum Konkordienbuch mit Unterschriften von Herrschern, Bürgermeistern und Stadtoberhäuptern findet sich zweimal abgedruckt; sowohl auf den Seiten 8–33 am Anfang des Gesamtwerks als auch mit ausführlichem Apparat auf den Seiten 1184–1215 vor der Konkordienformel (FC).

Die drei altkirchlichen Symbole (35–60) hat der allseitig gelehrte Heidelberger Patristiker Adolf Martin Ritter bearbeitet. Zutreffend stellt er zur *regula fidei* fest, dass sie als „Kanon im Kanon ... Leitfaden zum rechten Verständnis und nicht etwa ein kritisches Prinzip zur Sichtung der Schrift“ darstellt (38). Schon in seinen Einleitungen zu Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum und Athanasianum weist Ritter auf die Quellen hin, die – zum Teil in Ausschnitten – im Begleitband QuM I wiedergegeben werden. Wer jahrelang mit der alten Ausgabe der BSLK gearbeitet hat, bemerkt wohlthuend, dass die beigegebenen Texte in den Begleitbänden wesentlich besser lesbar, übersichtlicher angeordnet und ausführlicher dokumentiert sind. Das Athanasianum wurde schon auf einer fränkischen Synoden in Autun um 670 zum Auswendiglernen empfohlen (BSELK 54, vgl. QuM I, 34). Im 9. Jahrhundert finden sich immer öfter Kommentierungen dieses Bekenntnisses, und es wird ebenso im Frühmittelalter ins Stundengebet aufgenommen (54–55). In den Materialien (QuM I, 3–34) werden unter anderem die Bekenntnisse des Marcell von Ankyra, von Nicaea 325, von Jerusalem (um 350), von Mopsuestia (381–392) und des Westgotenkönigs Rekkared (589) abgedruckt.

Das Augsburger Bekenntnis (die *Confessio Augustana*, CA), bearbeitet von Gottfried Seebaß († 2008) und Volker Leppin nimmt als zentrales Bekenntnis evangelischen Einigungswillens wesentlich mehr Platz ein als die drei altkirchlichen Bekenntnisse (63–225). Die CA erhielt innerhalb von 9 Tagen auf dem Reichstag in Augsburg 1530 ihre endgültige Gestalt (68). Bekannt ist, dass die handschriftlichen Originale nicht erhalten sind, weshalb die gedruckte Ausgabe (Georg Rhau, Wittenberg) von 1531 zugrunde gelegt wurde (69–70). Leider ist das Titelblatt der Erstausgabe mit dem für evangelisches Bekenntnis wichtigen Bibelvers Psalm 119,46 („Ich rede von deinen Zeugnissen vor Königen und schäme mich nicht“, BSLK 31) in der Neuauflage nicht wieder vorangestellt worden, sondern erscheint nur in der Bibliographierung der verschiedenen ältesten Ausgaben (BSELK 70, 81f).

Aufgrund der schwierigen Überlieferungsgeschichte und der späteren Varianten (die „Variata“) wird nicht der Konk-Text von 1580 und auch kein Rekon-

struktionsversuch des Urtextes, sondern die editio princeps von 1531 als Haupttext veröffentlicht, da dieser von den Autoren als gültiger Text akzeptiert wurde (73). In zwei Apparaten werden entstehungsgeschichtliche und wirkungsgeschichtliche Varianten – „Zeugen mit markanten und für mehrere Zeugen repräsentativen Abweichungen“ verzeichnet, besonders zur Entstehung der Artikel IV, XX, XXVII und XXXVIII, teils sogar in synoptischer Anordnung! (73f). Hilfreiche Sacherklärungen wie zu den „Wiedertäufern“ bzw. Täufern (100, Anm. 52; vgl. 112, Anm 76) erleichtern das historische Verständnis der CA-Abschnitte.

Knappe Varianten zur Wirkungsgeschichte der CA werden im Apparat der BSELK wiedergegeben. Die Quellen und Materialien zur Confessio Augustana (QuMI; 35–218) dokumentieren die Schwabacher und Marbacher Artikel, verschiedene Entwürfe, Übersetzungen und Abschriften sowie die Fassungen der CA Variata von 1533 (Auszug), 1540 (*die* bedeutendste der „Variata“ genannten Fassungen) und 1542. Die verschiedenen Quellen können im Unterricht vergleichend, zum Beispiel in einem Hauptseminar, herangezogen werden.

Die Apologie des Augsburger Bekenntnisses (AC, 227–709) wird von dem Münsteraner Fachmann für die dem Laien verworren und verwirrend erscheinende Überlieferung dieser Bekenntnisschrift, Christian Peters, eingeleitet. Er entscheidet sich gegen den lateinischen Text, der im Konkordienbuch von 1584 abgedruckt wurde und legt stattdessen die sogenannte 2. Auflage des Melanchthon von 1531 dem BSELK-Druck zugrunde, weil Melanchthon diesen bevorzugte (234, vgl. *Unser Glaube*, 6. Aufl. 2013, 103–104). Beim deutschen Text entscheidet er sich mit Konk für den Justus-Jonas-Text (1531) und gegen Melanchthons Fassung (1533). Auch die Apologie wird durch wertvolle Sacherklärungen, so etwa zu scholastischen Theologen (312, Anm. 222), Donatisten und Wyclif-Anhängern (412, Anm. 470f), zum Ablass (Indulgentia, 440, Anm. 555), zur öffentlichen Beichtpraxis in der Alten Kirche (478, Anm. 657), zu den Rosenkranzperlen in der Volksfrömmigkeit (576, Anm 950) und zur Geschichte der Priesterehe (598f, Anm. 1009) – um nur einige zu nennen – angereichert.

Es kann nicht anders sein, als dass die Materialien zur AC unter Federführung von Christian Peters, Rafael Kuhnert sowie Mitarbeit von Bastian Basse sehr umfangreich sein müssen (QuM I, 219–798). Verschiedene Mitschriften der vorangehend auf dem Augsburger Reichstag verlesenen *Confutatio* (vgl. Herbert Immenkötter: Die Confutatio der Confessio Augustana vom 3. August 1530, CCath 33, Münster, 1979; 2. Aufl. 1981) sind hier ebenso berücksichtigt wie die sogenannte „Grundschrift Spalatins“ (QuM I, 256, die Wolfenbütteler Handschrift) und weitere Handschriften. Hier findet sich der „Quarttext“ der lateinischen editio princeps von 1531, die in Conc ab 1584 wiedergegeben und rezipiert wurde (vgl. in der Einleitung BSELK, 232–233; QuM I, 427–590). Der Hinweis bei der Quellenbibliographie „Abgedruckt in allen Ausgaben des lateinischen Konkordienbuchs seit 1584“ (QuM I, 400) wird nicht nur für streng konfessionelle Missouri-Lutheraner Anlass zu kritischem Nachdenken sein! Wird hier nicht der im Vorwort aufgestellte Grundsatz verletzt, den *textus receptus* oder die

editio princeps eines Bekenntnisses abzudrucken?! – Mit diesen und anderen Quellen (zum Bsp. Melanchthons deutsche Oktavausgabe von 1533) ist die Geschichte der Apologie zwar nicht erschöpfend, aber für den wissenschaftlichen Gebrauch an den theologischen Fakultäten sicherlich ausreichend dokumentiert.

Gegenüber dem editorischen Aufwand, der beim Augsburger Bekenntnis, aber viel mehr bei der Apologie zu leisten war, möchte man meinen, dass die Bearbeitung von Luthers Schmalkaldischen Artikeln (ASm 1537, Klaus Breuer und Hans-Otto Schneider, BSELK 711–785) und Melanchthons Traktat über das Papsttum (1537, Klaus Breuer 787–837) ein Sonntagsspaziergang gewesen sein muss ... Auch bei den ASm helfen Sacherklärungen beim Verstehen des Textes, so zu den Ablässen (758f), zum Enthusiasmus, der „sticket in Adam und seinen Kindern von anfang bis zu ende der welt“ (770–773, Zitat 772,15f) und zu Volksbräuchen wie der Kräuterweihe (780). Entsprechend knapp fallen die Materialien zu den ASm-Unterschriften (mit Faksimile-Seiten, QuM I, 801–809) und zu den lateinischen (1541) und englischen (!, 1543) Übersetzungen der ASm aus (QuM I, 810–879). – Zum Traktat über das Papsttum werden in QuM I keine ergänzenden Materialien geboten.

Luthers Kleiner und Großer Katechismus (KlKat, GrKat, BSELK 839–1162) erschienen 1529, nachdem er schon einige Jahre über Katechismusthemen gepredigt und die Visitation von 1528 Defizite in der kirchlichen Unterweisung aufgedeckt hatte. Der Bearbeiter Robert Kolb hat sich für die Texte des Konkordienbuchs von 1580 (dt.) und 1584 (lat.) entschieden. Schon in der Spätreformation war umstritten, ob Trau- und Taufbüchlein zum Bestand gehören (846, Anm. 19) – hier sind sie mit abgedruckt (900–905–910). Die Vorrede zum Kleinen Katechismus macht deutlich, wie wichtig es für das Einprägen der Texte ist, dass es nur eine Form gibt. Diese soll zuerst gelernt und anschließend auch ausgelegt und verstanden werden (854–856). Beim Kleinen Katechismus fällt auf, dass die Anweisung „Wie man die Einfältigen soll lehren beichten“ (884–889) zwischen den Themen Taufe und Abendmahl steht. Morgen- und Abendsegens (890f), die „Haustafel“ (Bibelverse, die das christliche Leben betreffen, 894f) sowie das Tauf- und Traubüchlein schließen sich an. Diese Texte geben mit dem zugehörigen Anmerkungen interessante Einblicke in die damalige Frömmigkeitspraxis, besonders in die Trauung und Einsegnung der Ehe.

Die Quellen und Materialien ergänzen folgende Texte in vier Gruppen: 1. die lateinische Fassung des Tauf- und Traubüchleins (QuM I, 883–890, Version: Jena, 1571); 2. Die lateinische Fassung der Vermahnung zur Beichte (891–896, Version: Jena, 1571); 3. Katechetische Texte aus Luthers Tischreden (897–910) und 4. Katechismuslieder aus dem Babstischen Gesangbuch (911–922, Druck von 1545).

Zutreffen bemerkt der Herausgeber Robert Kolb: „Luthers Bemerkungen über den Katechismus als Basis des Unterrichts in christlichem Glauben und Leben, die die Studenten abends bei Tisch im Hause Luther hörten und in den sogenannten Tischreden notierten, lassen erkennen, wie wichtig für Luther der Katechis-

mus war“ (QuM I, 897). Besonders die Stücke „Vom heiligen Catechismo“ als „bester und nötigster Lehre“ (902–904) sollte jeder lesen, der die Katechismusthemen im kirchlichen Unterricht behandelt. Nach Meinung des Rezensenten verdient unter allen Bearbeitern der BSELK der Amerikaner Robert Kolb, Emeritus von Concordia Seminary, St. Louis (beziehungsweise sein Übersetzer), den ersten Preis für die verständlichste Sprache bei der Kommentierung der Bekenntnistexte!

In der Konkordienformel (FC) sind verschiedene Streitthemen, die diese umfangreichste lutherische Bekenntnisschrift neben der Apologie der CA notwendig gemacht haben, zusammengefasst und entschieden (1163–1607). In ihrer Zusammenfassung (Epitome, Ep) und der ausführlichen Form (Solida Declaratio, SD) bildet die Konkordienformel das abschließende Dokument lutherischen Einigungsstrebens, das die gesammelten Bekenntnisse des Konkordienbuchs beschließt (dt. Konk 1580, lat. Conc 1584). Die Gesamtherausgeberin Irene Dingel hat selbst dieses abschließende Bekenntnisschrift bearbeitet. Als Vorsitzender der Kommission für Kirchengeschichte der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz betreut sie die auf neun Bände angelegte Reihe *Controversia et Confessio. Quelledition zur Bekenntnisbildung und Konfessionalisierung (1548–1580)*, in deren Rahmen sie schon fünf Bände zu den theologischen Streitigkeiten des Luthertums der Spätreformation und Frühorthodoxie herausgegeben hat (vgl. das Verlagsprogramm v-r.de und die Projektseite mit eingebundener Datenbank zur Bekenntnisbildung und Konfessionalisierung [1548–1580] controversia-et-confessio.de [Stand: 1.6.2015]). Das Luthertum drohte wegen Meinungsdivergenzen in verschiedenen Lehrfragen zu zerbrechen (vgl. besonders 1166–1170). Am bedeutendsten waren Unterschiede in der Christologie und die daraus folgenden Konsequenzen für die Abendmahlslehre, die Frage der Erbsündenlehre, die Lehre von den Adiaphora, von der Prädestination, vom Verhältnis von Glaube und Werken, das Problem des Synergismus, der Antinomismus, der tertius usus legis und die spiritualisierende Rechtfertigungslehre Osianers, der die Einwohnung der wesentlichen Gerechtigkeit der Gottheit Christi im Menschen lehrte: Dies alles sind zentrale Themen, die – vielleicht unter veränderten Begriffen aber in gleicher Weise – Theologie und Gemeinde auch heute noch beschäftigen. Die Konkordienformel „stand am Ende eines langen Bemühens um Konsens in Glauben und Lehre unter den Anhängern der Confessio Augustana“ (1165). Die Situation hatte sich nach Luthers Tod und nach dem Augsburger Interim von 1548 dramatisch zugespitzt. Strenge Anhänger des Matthias Flacius gaben sich mit dem vermittelnden Kurs der Melanchthonanhänger nicht zufrieden, und die CA löste die neu entstandenen theologischen Kontroversen nicht (1166, vgl. SD XII, BSELK 1596f). Je nach Thema gab es Gruppenbildungen in verschiedene Lager und nicht nur die bisher vereinfachend beschriebene Auseinandersetzung von „Gnesiolutheranern“ und „Philippisten“ (1167). Solidarisierungen und Lehrkorpora auf beiden Seiten machten es notwendig, dem Auseinanderbrechen des Luthertums entgegenzuwirken; das beson-

ders von Württemberg und Sachsen geförderte Konkordienbuch war der letzte Versuch einer übergreifenden Einheit in Glauben und Lehre (1172–1173). „Architekt des Konkordienwerks und eigentlicher Motor der theologischen Einigungsbemühungen war Jakob Andreae gewesen“ (1175) Anhand der Texte in QuM II lässt sich die Entstehung des Konsensdokuments nachvollziehen. Jakob Andreae, Probst und Kanzler der Universität in Tübingen, holte Stellungnahmen zu dem von ihm vorgeschlagenen Text von Ländern, Fürsten und Städten ein und arbeitete die jeweiligen Änderungsvorschläge in insgesamt sechs Textstufen ein. Verschiedene corpora doctrinae wurden zur Solida Declaratio und Epitome zusammengearbeitet (ebd.) Die Textanteile von Andreae, Martin Chemnitz und David Chyträus machen in der Endfassung der SD jeweils ein Viertel des Gesamtumfangs aus (ebd., Anm. 31). Im Jahr 1577 war der Text der FC fertiggestellt. 1579 entstand die Vorrede, die möglichst viele Entscheidungsträger zur Zustimmung bewegen sollte. Aus einer nicht verwendeten 2. Vorrede („Theologenvorrede“) entstand der dem Konkordienbuch beigegebene Catalogus Testimoniorum.

Die Mühen blieben nicht ohne Erfolg: „Ungefähr zwei Drittel der evangelischen Stände im Reich – darunter alle drei weltlichen Kurfürsten und zahlreiche weitere Obrigkeiten – nahmen die Konkordienformel an“ (1177, Unterschriften auf den Seiten 28–33 = 1210–1215). Die lateinische Fassung der Konkordienformel erlebte mehrere Überarbeitungen und wurde schließlich in das Konkordienbuch von 1584 eingefügt (1178). In den rezeptionsgeschichtlich bedeutenden „Urdrucken“ (dt. Konk 1580, lat. Conc 1584) wird der FC-Text in der Neuedition abgedruckt.

Die Epitome (1216–1303) ruft in ihrem Einleitungsabschnitt „Von dem summarischen Begriff Regel und Richtschnur“ in Erinnerung, dass ein einhelliger Konsens nur deshalb möglich ist, weil die Bibel in beiden Testamenten „unica regula atque norma“ (vgl. 1217) ist. Die anderen Schriften des Konkordienbuchs „sind nicht Richter wie die heilige Schrift, sondern allein zeugnis und erklerung des glaubens“ (1218, 17f).

Der Umfang dieser Rezension erlaubt im Folgenden nur einige Hinweise auf Themen, die zur Lektüre der Konkordienformel ermutigen sollen. Nicht nur historisch, sondern nach wie vor aktuell ist die in der FC behandelte Frage nach der Willensfreiheit auch nach dem Sündenfall, besonders seine Mitwirkung bei der Bekehrung (1228, Anm. 38, vgl. *Controversia et Confessio* 4, Göttingen, 2016). Wichtige theologiegeschichtliche Fachbegriffe wie *manducatio impiorum* und *m. indignorum* werden erklärt (1261, Anm. 166; vgl. 1459, Anm. 855). Die Position der Lutheraner in diesem Punkt ist, dass „... etiam indigni et infideles verum corpus et sanguinem Christi sumant ...“ (1261, 15f). Dagegen spricht sich Theodor Beza gegen das mündliche Essen des Sakraments auch durch die Unwürdigen aus (SD, 1483 Anm. 999). Für ökumenische Gespräche interessant ist die Feststellung, dass die Prädestinationslehre eigentlich kein Streitthema war, sondern erst seit dem Kolloquium von Mömpelgard 1586 (besonders Jakob Andreae

und Theodor Beza) zu einem „viel diskutierten Unterscheidungsmerkmal“ zwischen Lutheranern und Reformierten gemacht wurde (1286, Anm. 264). Anmerkungen auf den Seiten 1510 und 1511 (SD: 1304–1607) helfen, den altkirchlichen Streit um die theologische Position von Nestorianern und Samosatensern zu verstehen. Der Begriff der *Alloiosis* (1514, Anm. 1155) wird ebenso erklärt wie der Unterschied zwischen wahren und falschen *Adiaphora* (1550).

Der zweite Band mit ergänzenden Quellen und Materialien (QuM II) macht eine vertiefte Bearbeitung der Vorgeschichte der Konkordienformel und ihrer Vorrede möglich. An erster Stelle stehen sechs Quellenabschnitte mit Vorstufen zur FC (QuM II, 3–507) mit separater Einleitung zu jedem Dokument. Sie zeigen, wie aufwendig und zeitlich intensiv der Prozess war, der zur Einigung der Mehrheit des Luthertums in der FC führte. Den zweiten, weniger umfangreichen Teil bilden die Vorstufen zur Vorrede (509–607). Die Quellen zur Vorgeschichte der Konkordienformel gehen von Jakob Andreaes „Fünf Artikeln“ aus dem Jahr 1568 (5–20) aus, für die er auf Reisen die Zustimmung weiterer Autoritäten zu gewinnen versucht. Sechs Predigten von 1573 finden keine große Resonanz (21–82). Die Schwäbisch-Sächsische Konkordie von 1575 (137–276) ist „das Ergebnis einer intensiven Umarbeitung der Vorlage Jakob Andreaes“ (137), der Schwäbischen Konkordie von 1574 (83–136). Die Maulbronner Formel (1576) wurde ausgearbeitet, weil die vorherigen Einigungsversuche stockten (277f). „Der in insgesamt neun Artikel gegliederte Text der Maulbronner Formel ist inhaltlich neu konzipiert“, gegenüber der Schwäbisch-Sächsischen Konkordie wurde er gestrafft (278). Das Torgische Buch (Torgau 1576) vereinigt schließlich die Anliegen der Schwäbisch-Sächsischen Konkordie und der Maulbronner Formel und stellt die Grundlage für das Bergische Buch, d. h. die Konkordienformel von 1577, dar (341f). Kurfürst August von Sachsen betrieb nun als Hauptinitiator das Einigungswerk, ließ Kopien herstellen und suchte die Zustimmung der evangelischen Reichsstände (341–343).

Die Quellen des zweiten Teils von QuM II mit den Vorstufen der FC-Vorrede liegen alle im Sächsisches Hauptstaatsarchiv in Dresden bzw. genauer: in den Unterlagen des Geheimen Rats (Geheimes Archiv). Wenn man bei den abgedruckten Quellenangaben liest, dass hier handschriftliche Originalquellen wiedergegeben werden („Keine zeitgenössischen Drucke“ bzw. sogar „Keine zeitgenössischen oder späteren Drucke“: vier wurden nie gedruckt, zwei erst vor 150 Jahren, vgl. 515–517), dann fragt sich der unvoreingenommene Leser doch, ob die Geschichte der FC-Vorrede nicht eher ein Spezialistenthema ist. Vermutlich haben Herausgeber und Bearbeiter diesen editorischen Aufwand deshalb auf sich genommen, weil jeder wusste, dass es in diesem Jahrhundert keine weitere Chance für den Abdruck dieser Quellen geben wird ... Immerhin kann man auch dieses Unternehmen rechtfertigen (Einleitung 511–517): „Der hervorgehobenen Bedeutung der Vorrede entspricht, dass ihrer endgültigen Fassung verschiedene Beratungen über eine angemessene Konzeption und diverse Vorstufen vorausgingen“ (512). Die sogenannte Theologenvorrede wurde nie gedruckt, weil keine

Einigung über ihren Inhalt erzielt werden konnte. Die in BSELK auf den Seiten 1184 bis 1215 ist daher *die* dem ganzen Konkordienbuch vorangestellte Vorrede geworden (= 8–33). Die endgültig veröffentlichte Vorrede hat eine konfessorische Zielsetzung:

Die Vorrede bietet die seit der Jüterboger Fürstenvorrede geplante *historica narratio*. Sie ist als eine auf ausgewählte Eckpunkte reduzierte Reformationsgeschichte angelegt, an deren Ende Konkordienformel und Konkordienbuch stehen. Die Reformation kommt dadurch unter dem Gesichtspunkt des Bekenkens in den Blick und beginnt deshalb nicht mit der Wiederentdeckung des Evangeliums durch Martin Luther, sondern stellt gezielt die *Confessio Augustana* an den Anfang und in den Mittelpunkt der Entwicklung. (514–515)

Der *Catalogus Testimoniorum* (BSELK 1609–1652, auch mit grie. Zitaten) beschließt als letzter Quellentext das Konkordienbuch. Die Belegsammlung zeigt, dass Rechtgläubigkeit und Lehrentscheidung nicht zeitgebundene Modethemen oder das Hobby der Theologen der Reformation waren, sondern zu allen Zeiten der Kirche eine bleibende Aufgabe darstellen.

Das Abkürzungsverzeichnis des Gesamtwerks ist zwischen dem *Catalogus* und dem Verzeichnis abgekürzt zitierter Quellen und Literatur (1658–1669) auf den Seiten 1653–1657 eher versteckt als veröffentlicht. Register für Personennamen, Bibelstellen und Sachen erschließen den Band – wie auch die beiden Quellen- und Materialbände – in vorzüglicher Weise. Für den Käufer der etwas günstigeren E-Book-Ausgabe im PDF-Format erübrigt sich dieser Hinweis, weil der komplett durchsuchbare PDF-Text eine bequeme Suche nach allen Begriffen zulässt, nicht nur nach den Stichwörtern, die durch die Register erschlossen werden.

Die Neuausgabe der lutherischen Bekenntnisse ist ein gegebener Anlass, sich wieder mit den Texten und ihrer Entstehungssituation zu beschäftigen – und auch, was ganz im Sinne der Bekenner des 16. Jahrhunderts ist, den Glauben zu bekennen! Die Forschungsleistung der vorliegenden Edition reicht wahrscheinlich sogar für einen längeren Zeitraum als die nächsten 85 Jahre – so lange hatte es von der letzten bis zur gegenwärtigen Ausgabe gedauert. Ob allerdings der Einband der neuen Ausgabe so lange hält, ist zu bezweifeln. Die Faszikel des Buchblocks sind zwar fadengeheftet, aber der Hardcover-Einband dürfte kaum so belastbar sein wie der in Leinen gebundene Buchdeckel von 1930, der bis heute gehalten hat. Vielleicht wagt es der Verlag, Variationen in Leder oder Kunstleder anzubieten, wie sie bei der englischen US-Ausgabe (Concordia Publishing House) selbstverständlich sind, eventuell eine zweibändige Ausgabe oder eine Ausgabe auf Dünndruckpapier?

Der Gesamteindruck, den die Neuauflage hinterlässt, ist noch stärker als bei der Vorgängerausgabe historisch-theologiegeschichtlich und weniger normativ-konfessorisch, man vergleiche das oben notierte Fehlen des Verses aus

Psalm 119,46. Im Kontext von Lutherrenaissance und Kirchenkampf wuchs der Ausgabe von 1930 von außen große Bedeutung zu, die auch ein stärker auf aktuelles Bekennen angelegtes Vorwort nicht ersetzen könnte. Doch wirkt die Zielsetzung der Neuausgabe sehr zurückhaltend, wenn im Vorwort davon gesprochen wird, dass der Kanon der Texte, die damals wie heute „von Relevanz oder zumindest von Interesse sind“, veröffentlicht werden solle (BSLK 5). Sind „Relevanz“ und „Interesse“ äquivalente Begriffe für die Notwendigkeit aktuellen Bekenkens, zu dem die Bekenntnisse anleiten wollen? Nicht die Entwicklung der Theologie und die Gewichtung theologischer Anteile von Martin Luther, Philipp Melancthon, Jakob Andreae, Martin Chemnitz, David Chyträus und anderer steht mit den lutherischen Bekenntnissen zur Debatte, sondern das Bekenntnis als Grundlage für Lehrentscheidung und Lebensgestaltung der lutherischen Kirche in den folgenden Jahrhunderten bis in die Gegenwart! Trotz aller wissenschaftlichen Zielsetzung haben Herausgeber und Mitarbeiter der BSLK von 1930 um diese Verantwortung gewusst. Nicht umsonst formulierte Hermann Kapler für den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss am Ende des Vorworts – und das sollte uns heute zu denken geben (BSLK IV): „Möge das neue Werk die Freude der Theologiestudierenden und Geistlichen werden und die Bekenntnisfreudigkeit der evangelischen Kirchen der Reformation stärken im Sinn des Motos der Augsburgerischen Konfession: Ich rede von deinen Zeugnissen vor Königen und schäme mich nicht.“

Jochen Eber

The new scientific edition of the Lutheran Confessions, the Book of Concord (BSLK) 2014

The new scientific edition of the Lutheran Confessions after 84 years is a masterpiece primarily of the publisher, the Mainz professor Irene Dingel. Through restless and extensive research on the theological debates of the late Reformation she was predestined for this task. This 1712-page edition complies with the requirements of scientific research in the Book of Concord for several upcoming generations of students and researchers. Additional information from contemporary sources is supplied in two complementary volumes on approximately 1600 pages. Controversion will arise about the decision to print the Latin Apology of the Augsburg Confession according to Melancthon's revised 1531-version of the text and not the version given in the Latin edition of the Book of Concord (1584).